



Motion Candan Hasan und Mit. über anonyme schriftliche Anwaltsprüfungen

eröffnet am 20. Juni 2022

Antrag:

§ 21 Absatz 1 bezüglich der Bestimmungen der Anwaltsprüfung der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen (APV) wird wie folgt angepasst:

§ 21 Schriftlicher Teil

¹ Der schriftliche Teil umfasst drei Klausurarbeiten und wird anonymisiert beurteilt.

Begründung:

Bei der Bewertung der schriftlichen Anwaltsprüfungen liegen den Prüfer:innen für ihre Beurteilung der Prüfungsergebnisse umfassende Unterlagen inklusive Werdegang oder Lebenslauf der Absolvent:innen vor. Dadurch wird zunehmend der Ruf nach einer höheren Transparenz mittels einer Anonymisierung des Beurteilungsverfahrens bei der schriftlichen Anwaltsprüfung laut. Im Sinne einer unabhängigen und unvoreingenommenen Prüfungsbeurteilung soll die APV angepasst werden, damit in Zukunft die schriftlichen Anwaltsprüfungen anonymisiert absolviert werden. Andere Kantone wie Bern oder Aargau kennen ebenfalls anonymisierte Beurteilungsverfahren für die schriftlichen Anwaltsprüfungen.

Candan Hasan

Stutz Hans

Cozzio Mario

Bucher Mario